

Kommentar zur Teilrevision Gebührentarif der Einwohnergemeinde Gempen

1. Ausgangslage

Mit der vom Stimmvolk des Kantons Solothurn angenommenen Revision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes wurde den Gemeinden die Verantwortung über die Anlassbewilligungen übertragen. Für die Bearbeitung des Antrages ist eine Gebühr zu erheben, welche es auf Gemeindeebene bis anhin nicht gab. Diese Ergänzung hat der Gemeinderat veranlasst den Gebührentarif insgesamt zu überprüfen und weitere Ergänzungen bzw. Abänderungen der Gemeindeversammlung zu beantragen:

2. Zu den einzelnen abgeänderten Paragraphen

§ 4 Gebührenrahmen, Limiten

Abs. 1: Als Rechtfertigung für Erhöhung des Stundenansatzes vom Fr. 40.00 auf Fr. 50.00 dienen die Personalkosten. Der Stundenlohn unseres Verwaltungspersonals liegt zwischen Fr. 42.00 und Fr. 52.00. Zu diesen Kosten müssen noch ca. 14% Arbeitgeberbeiträge dazugerechnet werden.

Abs. 2: Gebührenpflichtige Leistungen der Verwaltung können in Einzelfällen einen grossen Aufwand verursachen, der durch die pauschale Gebühr in keiner Weise gedeckt ist. Um in solchen Fällen einen gewissen Ausgleich von erhaltener Leistung zur bezahlten Gebühr zu schaffen, kann der Gemeinderat im Einzelfall die Gebühr massvoll erhöhen.

§ 4^{bis} Fehlende Ansätze

Der Gebührentarif kann nicht alle Leistungen erfassen. Aus diesem Grund soll eine Art Generalklausel die Möglichkeit schaffen, bei aufwändigen Verrichtungen dennoch eine Gebühr zu verlangen. Dazu braucht es aber einen Gemeinderatsbeschluss.

§ 6 Vorschuss

Abs. 2: Wenn jemand im Rechtsmittelverfahren unentgeltliche Rechtspflege verlangt, darf kein Vorschuss verlangt werden.

§ 8 Fälligkeit, Zahlungsfrist, Mahnung

Abs. 2: Anpassung (Erhöhung) der Mahngebühr.

Abs. 3: Erhöhung des Verzugszins um 1% auf 5% und somit Angleichung an die Regelung des Obligationenrechts (Art. 104 Abs. 1 OR).

§ 9 Zahlungserleichterung

Abs. 1: Kompetenzübertragung an den Gemeindepräsidenten bzw. an die Gemeindepräsidentin um Abzahlungsverträge etc. mit Schuldnern schnell abschliessen zu können und auch eine gewisse Diskretion zu gewährleisten.

§ 10 Erlass

In der geltenden Fassung ist der Unterschied in der Erlasszuständigkeit zwischen Abs. 1 (bis FR. 500.00) und Abs. 2 (in allen übrigen Fällen) nicht klar. In beiden Fällen entscheidet der Gemeinderat. Aus diesem Grund wird auf eine Unterscheidung verzichtet.

§ 11 Rechtsmittel

Die Schätzungskommission ist nicht mehr zuständige Rechtsmittelinstanz für Gebührenentscheide, sondern das Volkswirtschaftsdepartement.

§ 12 Dienstleistungen, Drucksachen, PR Artikel

Buchst. e: Die Gemeindeordnung enthält keine Bestimmung, wer kostenlos einen Adresslistenausdruck erhalten soll. Dennoch kann es im Sinne der Partei- bzw. Vereinsförderung notwendig sein entsprechende Ausdrücke auf Antrag zu erstellen und heraus zu geben. Die Kompetenz zum Entscheid soll aber der Gemeinderat erhalten.

Buchst. i: Für die Formulare der Mietzinserhöhungen ist der Kanton zuständig. Diese sind auf der Homepage aufgeschaltet und können kostenlos heruntergeladen werden, weshalb es unnötig erscheint, solche Formulare auf der Gemeinde zu lagern. Im Übrigen wurde seit mind. 10 Jahren kein entsprechendes Formular mehr verlangt, womit auch kein Bedarf besteht.

Buchst. k: Siehe Begründung bei Buchst. i.

Buchst. l: Die Broschüre Gempen wird seit langem auf privater Basis erstellt und kostenlos verteilt.

§ 13 Bescheinigungen, Beglaubigungen, Beurkundungen

Buchst. f: Die Giftscheine dürfen nicht mehr von den Gemeinden erstellt werden.

Buchst. h: Die amtliche Bestätigungen und Beglaubigungen sind mit max. Fr. 7.50 zu billig im Vergleich mit den anderen Gemeinden. Deshalb erscheint eine massvolle Erhöhung angebracht.

§ 20 Voranfragen

Formelle (textliche) Anpassung.

§ 28 Anschlussgebühren, Verbrauchsgebühren, Grundgebühren

Abs. 2: Derzeit beträgt die Verbrauchsgebühr Fr. 1.50 pro m³ Abwasser. Eine Erhöhung wäre somit gemäss geltendem Gebührentarif nur noch um 10 Rp. möglich. Aus diesem Grund soll die Gebührenspannweite um 40 Rp. erhöht werden. Eine effektive Erhöhung soll aber weiterhin von der Gemeindeversammlung i.R. der Budgetdebatte beschlossen werden.

§ 29 Anschlussgebühren, Verbrauchsgebühren, Grundgebühren

Textliche Anpassung im Titel.

Abs. 1: Erhöhung der Gebührenspannweite bei der Grundgebühr damit mehr Handlungsspielraum für allfällige Erhöhungen besteht. Effektive Erhöhungen sollen weiterhin durch die Gemeindeversammlung i. R. der Budgetdebatte beschlossen werden.

Wassergebühren sind gleich wie Abwassergebühren MwSt.-pflichtig. Dies wird mit dem Zusatz geklärt.

§ 30 Grundgebühren

Textliche Anpassung im Titel.

Abs. 2: Die vor ein paar Jahren, mit der Grüngutsammelstelle eingeführte und jährlich an der Budgetversammlung beschlossene Grüngutgebühr hat derzeit keine gesetzliche Grundlage im Gebührentarif. Dies soll hiermit nachgeholt werden. Die Gebührenpflicht sowie die -spannweite lehnen sich an derjenigen des Kehrichts an. Eine Erhöhung soll weiterhin durch die Gemeindeversammlung i.R. der Budgetdebatte beschlossen werden.

§ 33 Kontrollgebühr

Erhöhung der Gebührenspannweite. Derzeit liegt die Kontrollgebühr für einen Doppelbrenner bei Fr. 90.00. Eine Erhöhung wäre gemäss Gebührentarif lediglich um Fr. 15.00 möglich.

§ 34 Hundesteuer/ Kontrollmarke

Abs. 1: Gemäss § 11 kant. Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz; BGS 614.71) beträgt die Hundesteuer mind. Fr. 50.00 max. Fr. 200.00. Die derzeit geltende Gebührenspannweite verstösst somit gegen übergeordnetes kantonales Recht. Eine effektive Erhöhung soll aber weiterhin durch die Gemeindeversammlung i.R. der Budgetdebatte beschlossen werden.

Abs. 2: Die Kontrollmarke wird nächstes Jahr abgeschafft. Eine kantonale Abgabe wird jedoch weiterhin geschuldet. Auf deren Höhe hat die Gemeinde aber keinen Einfluss, weshalb eine Gebührenspannweite im kommunalen Gebührentarif keinen Sinn macht.

§ 35 Feuerwehrmagazin

Abs. 1: Die Ausnahmeregelungskompetenz des Gemeinderates wird neu in § 35^{quinquies} geregelt.

Abs. 2: Die Heizkostenbeiträge werden der effektiven Heizperiode angepasst und um zwei Monate verlängert.

Abs. 3: Die saubere Über- und Rückgabe soll durch einen Gemeindevertreter gewährleistet werden. Die entsprechenden Aufwendungen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

§ 35 Schulhaus/ Mehrzweckhalle/Sportplatz/ Aussenbereich

Die Nachfrage für Miete des Schulhauses bzw. einzelne Räume oder den Aussenbereich hat zugenommen, womit sich eine Verankerung der Mietgebühr im Gebührentarif rechtfertigt.

Abs. 1: Die hohe Gebührenspannweite von Fr. 50.00 bis Fr. 250.00 ermöglicht es dem Gemeinderat unterschiedliche Ansätze, je nach Umfang der genutzten Räume zu verlangen.

Abs. 2 bis 4: selbstklärend

§ 35^{quater} Öffentliche Parkplätze

Mit diesem neuen Paragraphen wird das regelmässige Nachtparkieren auf den öffentlichen Parkplätzen für gebührenpflichtig erklärt. Tagesausflüger und Gäste sollen aber weiterhin kostenlos parkieren können. Eine Haftung bzw. Anspruch auf freien Platz wird vertraglich wegbedungen.

§ 35^{quater} Fahrbewilligungen

Eine Fahrbewilligung für Feldwege und sonstige, eingeschränkt zugängliche Strassen wird von der Kantonspolizei nur akzeptiert, wenn eine offizielle, schriftliche Bewilligung vorgewiesen werden kann. Ansonsten droht Buse. Die Gebühr dient der Deckung der entsprechenden Beschluss- und Schreibkosten.

§ 35^{quinquies} Spezielle Regelungen

Abs. 1: Der Gemeinderat soll die Möglichkeit haben von den Regelungen der Benützung- und Mietgebühren im Einzelfall abweichen zu können.

Abs. 2: Im Grundsatz soll von Vereinen, welche sich aktiv um das Dorfleben kümmern keine Gebühren verlangt werden. Dies auch im Sinne einer Förderung der Vereine.

Da die Übergabepauschalen aber direkt als Entgelt des Gemeindevertreters dienen (**Abs. 3**) sind diese in jedem Fall geschuldet.

11. Kapitel: Vormundschaft und Fürsorge sind in der Kompetenz der KESB und haben in einem kommunalen Gebührentarif nichts mehr zu suchen.

12. Kapitel Anlassbewilligungen

§ 35^{sexties} Anlassbewilligungen

Abs. 1 und 2: Die Behandlung von Anlassbewilligungen erfordert Abklärungen, Koordination mit anderen Behörden, ein Beschluss sowie eine entsprechende schriftliche Bewilligung. Die Gebühr soll ein Teil der Aufwendungen decken, wobei je nach Grösse und je nach Zweck (ideell oder kommerziell) unterschieden wird.

Abs. 3: Vereine von Gempen, welche sich um ein aktives Dorfleben kümmern, sollen nicht mit Bewilligungsgebühren belastet werden.

Abs. 4: Der Gemeinderat soll auch bei den Anlassbewilligungsgebühren die Möglichkeit erhalten, im Einzelfall Ausnahmen zu bewilligen.

Gemeinderat von Gempen
16. Mai 2016